

der Name des Erzbischofs Hatto (I. oder II.) mit der Sage vom „Mäusethurm“ bei Bingen in Verbindung gebracht. Als Zeit der Erbauung dieses Thurmes dürfte das erste Viertel des 13. Jahrhunderts anzunehmen sein. Was den Zweck, welchem der Thurm diene, betrifft, so sind die Annahmen, daß er als Geschichtsturm (muserio) oder als Wauththurm oder als Vorrathsturm (muos = Speise) benützt worden sei, zu verwerfen; der Thurm wurde vielmehr als ein Signalthurm oder als Warte (māsen = spähen) gebraucht. (Vgl. über die Sage Will in der Monatschrift f. rhein.-westfäl. Geschichtsforschung u. Alterthumskunde I, 1875, 205 ff.; über Hatto's Leben Dammert, Hatto I., Freiburger Programm 1864. 1865; weitere Literatur bei Will, Regesten der Rainer Erzbischofe I, Innsbruck 1877, Einl. XXXI.)

2. Hatto II. (968—970) war Neffe des Abtes Hadamar von Fulda und folgte seinem Oheim in der Leitung der Abtei. Seine Erwählung zum Erzbischof von Mainz erfolgte 968 durch Clerus und Volk. Doch muß auch König Otto I. einen großen Einfluß auf die Wahl geübt haben, da Hatto im Gegensatz zu seinem Vorfahrer Wilhelm auf der Synode zu Ravenna 968 einen Herzenswunsch des Königs bereitwillig erfüllte und seine Zustimmung zur Gründung des Erzbisthums Magdeburg erteilte. Hatto starb am 18. Januar 970. Seine Grabchrift in der Kirche St. Alban zu Mainz ist mitgetheilt bei Jaffé, Mon. Mogunt., Berol. 1866, 719. (Vgl. Vollandus, De Hattone II., archiep. Moguntino, Lips. 1753; Will, Regesten I, Einl. n. 15 und Regesten 114—116.) [Will.]

Hatto, Bischof von Vercelli, Sohn des Vicomte Abdegarius, nach einigen Gelehrten von fränkischer, nach anderen von lombardischer Herkunft, bestieg nach Burontius im J. 924 den bischöflichen Stuhl von Vercelli, welchen er etwa bis 960 inne hatte. Sein Leben fällt in eine trübe Zeit. Besonders verwirrt waren die kirchlichen Zustände Italiens. Die fortwährenden Fehden der einzelnen Städte unter einander, die Raubfälle der Ungarn und Saracenen, das wüste Treiben der Abelsfactionen, welche selbst den päpstlichen Stuhl tyrannisirten, hatten die Auflösung der gesellschaftlichen Verhältnisse herbeigeführt. Das Land blieb wüst liegen, die blühenden Studienanstalten wurden entvölkert, die Klöster und Kirchen geplündert oder zerstört, und Geistliche wie Laien verwilderten immer mehr. Um diesen Verheerungen Einhalt zu thun, erhob sich im Vereine mit gleichgesinnten Prälaten Hatto von Vercelli, welcher nicht allein in seiner Diocese Zucht und Ordnung herzustellen bemüht war, sondern auch seine Wirksamkeit weiterhin ausdehnte. Letzteres geschah vorzüglich durch seine gehaltvollen Schriften, welche der Gelehrsamkeit und der Hirtenorgfalt ihres Verfassers ein schönes Zeugniß ausstellen. Unter denselben sind zu erwähnen das Capitulars, eine Sammlung von (100) kirchlichen Vorschriften,

welche meistens früheren Synoden und der Sammlung des Bischofs Theodulph von Orleans entnommen sind und vorzüglich Leben, Haushalt und Amtsverrichtungen des Clerus zum Gegenstande haben. Eine andere Schrift Hatto's *De pressuris ecclesias* handelt in drei Abschnitten von den Bedrückungen der Geistlichen durch die Laien, welche mit Verletzung der Kirchengesetze Cleriker vor die weltlichen Gerichte zögen; ferner von dem verderblichen Einfluß der Fürsten auf die Besetzung der bischöflichen Stühle und den simonistischen Ordinationen, wobei besonders die Aufstellung von Bischöfen gerügt wird, welche weder das von den Kirchengesetzen geforderte Alter, noch die nothwendigen Kenntnisse, noch die einem kirchlichen Oberhirten ziemende Tugend besäßen, und endlich von den Eingriffen der Großen in das Kirchengewissen. Um seinen Worten mehr Nachdruck zu verleihen, führt Hatto die jene Mißbräuche verurtheilenden Gesetze der Kirche, Aussprüche und Verordnungen der Päpste, insbesondere Gregors d. Gr., an. Die noch vorhandenen Briefe Hatto's an seine Diocesanen, Geistliche und Laien, und an seine Mitbischöfe bringen auf Abstellung der unter dem Volke eingerissenen Mißbräuche, schärfen dem Clerus die Pflicht der Enthaltbarkeit, der Verkündigung des göttlichen Wortes u. s. w. ein und behandeln noch andere kirchliche Materien. Auch 18 meist kurze Reden bei festlichen Gelegenheiten sind auf uns gekommen. Das Testament Hatto's ist in einer kürzern und in einer längern Fassung vorhanden. Eine merkwürdige Schrift ist der „*Polypiticus*“ (Πολύπυτικός), in welcher Hatto das Verderben seiner Zeit und namentlich den Ehrgeiz und andere Laster der Vornehmen und Fürsten geißelt; die Schrift führt auch den Titel *Perpendicularum, quo noxia redarguere et honesta sanciri debent*. Dieselbe existirt in zwei von Hatto selbst verfaßten Ausgaben; die eine ist absichtlich dunkel gehalten, reich an fremdartigen Ausdrücken und durch ganz ungewöhnliche Wortstellungen überaus schwer verständlich, während die andere in verständlicher Weise abgefaßt ist. Der Commentar zu den Briefen Pauli, in welchem die Erklärungen der Kirchenväter reproducirt werden, soll von einem jüngern Hatto verfaßt sein. Manche Gelehrte sprechen unserm Bischof auch den „*Polypiticus*“ ab. Von den Werken Hatto's sind zwei Handschriften vorhanden; die eine befindet sich in der vaticanischen Bibliothek, die andere besitzt das Domcapitel von Vercelli. Die vaticanische Handschrift liegt der Ausgabe b'Achery's (*Spicileg. VIII, 1 sqq.*) zu Grunde. Eine vollständigere Edition veranstaltete mit Benutzung des Codex von Vercelli Karl Graf von Buronti del Signore, *Canonicus zu Vercelli (Vercellia 1768)*; einzelne noch unedirte Schriften veröffentlichte Cardinal Mai (*Script. veter. nova Coll. VI, 2*). Den neuesten Abdruck veranstaltete Migne (*PP. lat. CXXXIV*). (Vgl. J. Schults, *Atto von Vercelli, Göttinger Dissert. 1885.*) [Brüd.]